

Gemeinsam aktiv

Jugend von Gemeinsam leben und lernen in Europa

Jugendordnung

Art. 1 Name und Sitz

1. Die Jugendgruppe führt den Namen: Gemeinsam aktiv – Jugend von Gemeinsam leben und lernen in Europa
2. Sitz der Jugendgruppe ist Passau.

Art. 2 Ziele und Aufgaben

1. Die Jugendgruppe arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
2. Die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen werden angestrebt.
3. Zweck der Jugendgruppe ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung. Sie soll sich insofern mit Themen befassen, die vor allem junge Menschen interessieren, wie z.B. Nachhaltigkeit, Rassismus, LGBTQ, Mobbing, Zukunftsgestaltung, Persönlichkeitsentwicklung, Umwelt-/Tierschutz etc., und entsprechende Projekte entwickeln.

Um diesen Zweck zu verwirklichen, soll die Jugendgruppe den Ansatz des Empowerments (zu Deutsch: Befähigung) verfolgen. Jungen Menschen soll zunächst der Blick nach innen geöffnet werden, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre eigene Persönlichkeit und ihren Selbstwert zu entwickeln. Im nächsten Schritt sollen die Aktivitäten der Jugendgruppe sie dazu befähigen, den Blick nach außen zu richten und sich aktiv an gemeinnützigen Projekten im Sinne des § 52 der Abgabenordnung zu beteiligen. Dies soll jungen Menschen dabei helfen, ihren Horizont zu erweitern und sich zu aktiven und mündigen Bürgern der Gesellschaft zu entwickeln. Dafür soll Ihnen die Jugendgruppe neben dem nötigen materiellen und immateriellen Werkzeug für die Umsetzung neuer Projekte auch Raum, Ressourcen und Inspirationsquellen bereitstellen.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

Die Jugendgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Jugendgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Jugendgruppe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. An die Vorstände/Mitglieder dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden.

Keine Person darf durch Auslagen, die dem Zweck der Jugendgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendgruppe. Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Jugendgruppe keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen der Jugendgruppe.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugendgruppe sind alle Mitglieder des Vereins Gemeinsam leben und lernen in Europa e.V. mit Sitz in Passau, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Passau unter VR 200172, bis einschließlich 27 Jahre.

2. Weiter können neben diesen Mitgliedern auch Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr ordentliche Mitglieder der Jugendgruppe werden. Ältere Personen sowie juristische Personen können die fördernde Mitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht erwerben. Werden Fördermitglieder in ein Vereinsamt gewählt, erhalten diese volles Stimmrecht.

3. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Aufnahmeantrag in Schrift- oder Textform (§ 126b BGB) an den Vorstand der Jugendgruppe voraus. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Die Ablehnung eines Antrags ist dem Antragsteller bekanntzugeben.

4. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Vollendung des 27. Lebensjahres
- durch Ausschluss, z.B. bei groben Verstößen gegen die Ziele der Jugendgruppe
- durch Austritt, welcher durch Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt
- durch Tod.

Art. 5 Organe der Jugendgruppe

Die Organe der Jugendgruppe sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendgruppe zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
4. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlüsse über die Verwendung der finanziellen Mittel der Jugendgruppe
 - Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte, der Aktivitäten/Jahresplanung etc.
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über die Auflösung der Jugendgruppe

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der / dem ersten Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der / dem Kassierer/in

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte zugleich Mitglied des Vorstandes von Gemeinsam leben und lernen in Europa e.V. mit Sitz in Passau, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Passau unter VR 200172, sein.

2. Der / Die erste Vorsitzende sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Der Vorstand tritt einmal im Vierteljahr zusammen. Dies kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich oder in Textform festzuhalten.
6. Die Aufgaben des Vorstandes sind
 - die Vertretung der Jugendgruppe nach innen und außen, wobei der / die erste Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt ist,
 - die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie deren Leitung
 - die Führung der Kasse

Art. 8 Finanzen

1. Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse.
2. Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die, in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
3. Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Art. 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn in der Einladung auf die geplanten Änderungen hingewiesen wurde. Hierzu ist die alte Fassung der Satzung, der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüberzustellen und eine Begründung für die Änderungen anzugeben. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

Die Jugendleitung ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Unstimmigkeiten sowie Änderungen der Satzung, die zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit bzw. zur Eintragung in das Vereinsregister nötig sind, eigenmächtig vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber umgehend zu informieren.

Art. 10 Auflösung der Jugendgruppe

Die Jugendgruppe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

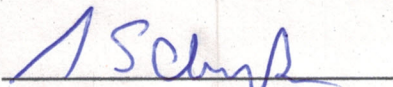
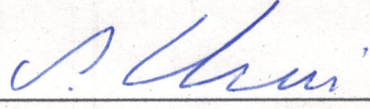
Bei Auflösung der Gruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Jugendgruppe geht das Vermögen an Gemeinsam leben und lernen in Europa e.V. mit Sitz in Passau, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Passau unter VR 200172. Dort ist es wieder aus-

schließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden.

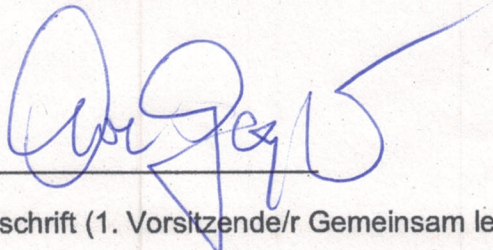
Beschlussvermerke:

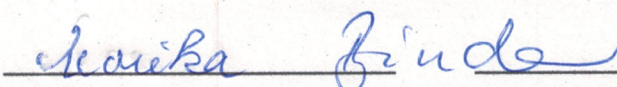
Diese Satzung wurde verabschiedet durch die Gründungsversammlung vom 12.12.2020.

Für die Richtigkeit:

12.12.20  
Datum Unterschrift (1. Vorsitzende/r) Unterschrift (stellv. Vorsitzende/r)

Bestätigt durch:

23.12.20 
Datum Unterschrift (1. Vorsitzende/r Gemeinsam leben und lernen in Europa e.V.)

23.12.2020 
Datum Unterschrift (stellv. Vorsitzende/r Gemeinsam leben und lernen in Europa e.V.)